

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1977 Nummer 42

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	15. 7. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	338
223	20. 7. 1977	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Orthopädiemechaniker und Bandagisten an den Gewerblich-Technischen Schulen in Recklinghausen	338
223	21. 7. 1977	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 262)	338
820	4. 8. 1977	Verordnung zur Bestimmung der für die landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 225 RVO zuständigen Aufsichtsbehörde in Grundstücks- und Bauangelegenheiten (§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und für die Anzeigepflicht betreffend Datenverarbeitungsanlagen und -systeme (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) . . .	338
97	16. 8. 1977	Verordnung NW TS Nr. 3/77 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Solifahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	339
	5. 8. 1977	Bekanntmachung der Neufassung der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind - 7AVOzSchFG - .	339

20300

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des
Ministers für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 15. Juli 1977**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1977 (GV. NW. S. 91), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1975 (GV. NW. S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:
„3. an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
auf den Direktor der Zentralstelle“.
3. In Absatz 2 werden die Worte „an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf den Direktor der Zentralstelle“ gestrichen.
4. Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:
„(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt sowie der Beamten auf Widerruf des mittleren, gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes übertrage ich am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln
auf den Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, soweit sie die Beamten auf Widerruf des gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes betrifft, am 1. Januar 1978, in Kraft. Mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung tritt § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1970 (GV. NW. S. 748), soweit diese Vorschrift Beamte am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln betrifft, außer Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Düsseldorf, den 15. Juli 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1977 S. 338.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Orthopädiemechaniker und Bandagisten
an den Gewerblich-Technischen Schulen
in Recklinghausen
Vom 20. Juli 1977**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Orthopädiemechaniker und Bandagisten an den Gewerblich-Technischen Schulen in Recklinghausen umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1977

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1977 S. 338.

223

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über die Blockbeschulung für Jugendliche
ohne Ausbildungsverhältnis
vom 11. Mai 1977
(GV. NW. S. 262)
Vom 21. Juli 1977**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Satz 4 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 404) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Blockbeschulung für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 262) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1977

Für den Kultusminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1977 S. 338.

820

**Verordnung
zur Bestimmung der für die landesunmittelbaren
Krankenkassen nach § 225 RVO zuständigen Auf-
sichtsbehörde in Grundstücks- und Bauangelegen-
heiten (§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und für die
Anzeigepflicht betreffend Datenverarbeitungsan-
lagen und -systeme (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV)
Vom 4. August 1977**

Auf Grund der §§ 90 Abs. 2 und 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für die landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie für die Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden (§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und für die Anzeigepflicht betreffend Datenverarbeitungsanlagen und -systeme (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) ist das Oberverwaltungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1977

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1977 S. 338.

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/77
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 4/76
über einen Tarif für die Beförderung von
losem Zement in Silofahrzeugen
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 16. August 1977**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung NW TS Nr. 4/76 über einen Tarif für die Beförderung von loseem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 1976 (GV. NW. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „Verordnung vom 23. Dezember 1975 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1976)“ durch das Zitat „Verordnung vom 21. Juni 1977 (BAnz. Nr. 116 vom 28. Juni 1977)“ ersetzt.
2. § 2 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:
„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen die Beförderungsentgelte auch nach den Vorschriften des § 22 GNT mit der Maßgabe gebildet werden, daß die Tarifkilometer nach der Verordnung NW TS 3/67 über Tarifentfernungen für die Beförderung von Zement im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 1967 (GV. NW. S. 44) zu ermitteln sind.“
3. § 3 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:
„(3) Werden die Beförderungsentgelte nach § 2 Abs. 3 gebildet, gelten zusätzlich die Vorschriften des § 22 GNT über Rechnungen und Nachweise.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1977

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

- GV. NW. 1977 S. 339.

**Bekanntmachung der Neufassung
der Siebenten Verordnung zur Ermittlung
der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung
des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen
Schulen erforderlich sind
- 7. AVOzSchFG -
Vom 5. August 1977**

Aufgrund des Artikels II der Elften Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind, vom 24. Februar 1977 (GV. NW. S. 136) wird nachstehend der Wortlaut der Siebenten Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind - 7. AVOzSchFG - vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304) in der vom 1. August 1977 an geltenden Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 5. August 1977

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgen Girgensohn

**Siebente Verordnung
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die
zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an öffent-
lichen Schulen erforderlich sind - 7. AVOzSchFG -
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 5. August 1977**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

**Die wöchentlichen Unterrichtsstunden
der Schüler und Studierenden**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden betragen in der Regel

a) allgemeinbildende Schulen	
in den Klassen 1 und 2	18 bis 20
in den Klassen 3 und 4	24 bis 26
in den Klassen 5 und 6	30
in den Klassen 7 und 8	31
in den Klassen 9 und 10	32
in den Klassen 11 bis 13	30
b) berufsbildende Schulen	
in der Berufsschule	9 bis 12
in der Berufsfachschule, einschließ- lich fachpraktischen Unterrichts	30 bis 34
in der Fachschule, einschließlich fachpraktischen Unterrichts	32 bis 36
in der Fachoberschule ohne Klasse 11	32
in der Fachoberschule Klasse 11	12
in der Höheren Fachschule	32 bis 36

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler und Studierenden im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den vom Kultusminister erlassenen Richtlinien für den Unterricht, den Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

**Die wöchentlichen Pflichtstunden
der Lehrer und Schulleiter**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer beträgt in der Regel:

1. in der Grund- und Hauptschule	28
----------------------------------	----

2. in der Realschule	27	3. in der Realschule	22,5
3. in dem Gymnasium	24	4. Im Gymnasium 5. bis 10. Klasse	20,5
4. in der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule, der Fachoberschule und der Höheren Fachschule	25	5. im Gymnasium 11. bis 13. Klasse	13
5. in der Sonderschule	27	6. in der Hauptschule 10. Klasse und im Berufsgrundschuljahr	18

(2) Der Kultusminister setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer und Schulleiter und der ständigen Vertreter der Schulleiter nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister fest.

§ 3

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen der einzelnen Schule ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schüler durch die im § 4 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird. Die für die einzelnen Schulen errechneten Lehrerstellen werden auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl der einzelnen Schule ist die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres.

(3) Der Kultusminister kann im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird.

Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besonderen pädagogischen Bedarf und langfristige Krankheitsvertretungen verwendet werden.

§ 4

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. in der Grundschule	30,9
2. in der Hauptschule 5. bis 9. Klasse	23,5

7. in der Berufsschule	51
8. in der Berufsfachschule und in der Fachoberschule ohne 11. Klasse	15,5
9. in der Fachoberschule 11. Klasse	50
10. in der Fachschule und Höheren Fachschule	15,5
11. in den	
a) Sonderschulen für Lernbehinderte	13
b) Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und in den Krankenhausschulen	6
c) übrigen Sonderschulen	8

(2) Der Kultusminister kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Ganztagschulen, Schulversuchen und für die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die Relation nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister festsetzen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft; abweichend davon tritt § 2 Abs. 1 zum 1. August 1972 in Kraft.¹⁾

(2)²⁾

(3) § 4 tritt am 31. Juli 1978 außer Kraft.

¹⁾ Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304), geändert durch die 8. AVOzSchFG vom 23. Juli 1974 (GV. NW. S. 686). Die Änderungen der 11. AVOzSchFG vom 24. 2. 1977 (GV. NW. S. 136) treten gem. Art. II dieser Verordnung am 31. Juli 1977 in Kraft.

²⁾ gegenstandslos

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.